



Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über die Finanzhilfen an die gewerbeorientierten Bürgschaftsorganisationen wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 erster Satz

Zweck

¹ Dieses Gesetz soll es leistungs- und entwicklungsfähigen Klein- und Mittelbetrieben (KMU) in der Schweiz erleichtern, Bankkredite aufzunehmen. ...

Art. 2 Bst. d

Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass:

- d. Bürgschaften in Ergänzung zum Kreditmarkt angeboten werden.

Art. 3 Empfänger von Finanzhilfen

Finanzhilfen beantragen können anerkannte Organisationen, welche KMU in der Schweiz bei der Aufnahme von Krediten von Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934³ Sicherheiten in Form von Solidarbürgschaften bereitstellen.

¹ BBl 2018 ...

² SR 951.25

³ SR 952.0

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

¹ Anerkannt werden Organisationen, die:

- c. rechtlich und wirtschaftlich unabhängig vom Kreditgeber sind;

Art. 6 Bürgschaftslimite und Verlustbeitrag des Bundes

¹ Anerkannte Organisationen können Bürgschaften nach diesem Gesetz bis zu 1 Million Franken eingehen.

² Der Bund übernimmt 65 Prozent des Bürgschaftsverlustes an Bürgschaften nach diesem Gesetz.

³ Vorbehalten bleiben die Artikel 71a–71d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁴.

Art. 7 Verwaltungskosten

¹ Der Bund beteiligt sich an den Verwaltungskosten, die den Organisationen durch Bürgschaftsgewährung entstehen, unabhängig von der Beteiligung der Kantone.

² Verteilt die Bürgschaftsorganisation den Reinertrag an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter oder Eigentümerinnen und Eigentümer, so kürzt der Bund die Beteiligung an den Verwaltungskosten der betroffenen Organisation in gleicher Höhe.

Art. 8 Finanzierung

¹ Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss zeitlich befristete Rahmenkredite für nachrangige Darlehen nach Artikel 5 Absatz 2.

² Das Volumen der Bürgschaften, die von der Verlustdeckung nach Artikel 6 Absatz 2 profitieren, darf netto 600 Millionen Franken nicht überschreiten.

³ Die Mittel für Finanzhilfen zur Deckung absehbarer Bürgschaftsverluste sowie der Verwaltungskosten werden im Voranschlag eingestellt.

Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...⁵

Bürgschaftsverträge, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bestehen, werden nach bisherigem Recht⁶ bis zu ihrem ordentlichen Auslaufen weitergeführt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 837.0

⁵ AS 2018 ...

⁶ AS 2007 693, 2007 3363, 2012 3655, 2013 2283